

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 18. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

Überarbeitung der Bauordnung

und **Antwort** vom 31. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 10 670
vom 18. Januar 2022
über Überarbeitung der Bauordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wird die im Beschlusspapier der jüngsten Senatsklausur erwähnte überarbeitete Bauordnung in den Senat zur Beschlussfassung eingebracht?

Antwort zu 1:

Das 6. Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ist ein Vorhaben des 100-Tage-Programms des Berliner Senats und soll in diesem zeitlichen Rahmen den Senat vorgelegt werden.

Frage 2:

In welcher Hinsicht wurde die Bauordnung überarbeitet, wer war daran in welcher Weise beteiligt?

Antwort zu 2:

Der Entwurf wird derzeit noch überarbeitet. Die Inhalte werden voraussichtlich im Wesentlichen den bereits im letzten Jahr eingebrachten Entwurf zum 6. Gesetz zur Änderung der Bauordnung entsprechen. Dazu wurde bereits Anfang letztem Jahres eine umfassende Verbändeanhörung durchgeführt, in dessen Rahmen auch schon die Bezirke vorab zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Im weiteren Verfahren werden die zu beteiligenden Senatsverwaltungen, der Rat der Bürgermeister und der Senat bis zu dessen Beschluss beteiligt werden.

Frage 3:

In welcher Weise wird die überarbeitete Bauordnung einen Beitrag zur Vereinfachung von Verfahren, zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Senkung der Baukosten leisten?

Antwort zu 3:

Der Entwurf zum 6. Gesetz zur Änderung der BauO Bln wird u.a. folgende Änderungen zum Inhalt haben:

- Mit der Aufnahme der Typengenehmigung in die BauO Bln wird zusätzlich ein Instrument geschaffen, das serienmäßige Bauen, insbesondere den Wohnungsbau, zu erleichtern und zu beschleunigen.
- Die Änderungen zu den bauaufsichtlichen Verfahren führen zu mehr Rechtssicherheit, weiteren Erleichterungen und zur Beschleunigung.
- Keine Pflicht zur Herstellung eines Aufzugs nach § 39 BauO Bln bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.

Diese und weitere Maßnahmen führen in der Summe zur Vereinfachung von Verfahren, zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Senkung der Baukosten.

Darüber hinaus werden u.a. Maßnahmen zum Klimaschutz, wie mehr Begrünung (Grundstücks- und Dachbegrünung) in die BauO Bln aufgenommen, die aber aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf die Kosten für den Wohnungs- und Schulbau später in Kraft treten, damit bis dahin etwaige Anreiz- und Förderprogramme geschaffen werden können.

Frage 4:

Wie gedenkt der Senat die Bedenken der Bezirke hinsichtlich der zuletzt vorgelegten Bauordnung im Rahmen der Überarbeitung zu berücksichtigen und wirksam auszuräumen?

Antwort zu 4:

Die Bedenken der Bezirke hinsichtlich der zuletzt vorgelegten Änderung der Bauordnung werden im Rahmen der Erstellung der neuen Senatsvorlage nochmals geprüft. Darüber hinaus wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister eine erneute Einbeziehung der Bezirke erfolgen.

Frage 5:

Wie gedenkt der Senat eine größtmögliche Harmonisierung der Bauvorschriften in Berlin und Brandenburg im Rahmen der Überarbeitung der Bauordnung zu erreichen?

Antwort zu 5:

Gemeinsam mit dem Land Brandenburg wird fortwährend auf Arbeitsebene an einer weitgehenden Angleichung beider Bauordnungen unter Einbeziehung der geänderten Musterbauordnung gearbeitet.

Berlin, den 31.1.22

In Vertretung

Prof. Petra Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen